

Entwurf/erstellt von: Carsten Halbfas
Az.: 53.01.44-BPL-D-343/2019
Bearb.1: Herr Halbfas
Bearb.2:
E-Mail: carsten.halbfas@brd.nrw.de
Haus:
Kopf: Cecilienallee

Datum: 19.09.2019

Raum: 247 Tel.: 9319
Raum: Tel.:
Fax:

Per elektronischer Post
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Brinckmannstraße 5
46525 Dinslaken

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 06/007 –
Theodorstraße/ Am Hülserhof- (Gebiet südlich der Straße „Zum Gut
Heiligendonk“, nördlich der Theodorstraße und östlich der Straße „Am
Hülserhof“)

Ihr Schreiben vom 12.08.2019

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um
Stellungnahme gebeten.

**Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende
Stellungnahme:**

Für Dez 25.02 als Straßenverkehrsbehörde der BAB melde ich
Fehlanzeige, da das Plangebiet zu den benachbarten Autobahnen A44
und A52 ausreichend weit (mind. ca. 185 m) entfernt liegt. Gegen eine
statische Eigenwerbung an der Stätte des Erzeugers bestehen aus
Autobahnsicht bei den o.g. Entfernungen ebenfalls keine Bedenken.

**Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht
folgende Stellungnahme:**

Das Plangebiet ist vom Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens
Düsseldorf gem. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen. Der
Bauschutzbereich ist nach neuer Rechtslage im Plangebiet erst ab einer
Höhe von 61 m über NN betroffen. Ich bitte dies bei der nachrichtlichen
Übernahme des Bauschutzbereichs entsprechend zu korrigieren.

Bauwerke, welche die zuvor genannte Höhe überschreiten, bedürfen im
Baugenehmigungsverfahren meiner luftrechtlichen Zustimmung. Aus
den von hier zu vertretenen Hindernis- bzw. Flugbetriebsgründen sind
jedoch weiterhin keine Gründe ersichtlich, die einer späteren Umsetzung
des Bebauungsplans entgegen stehen.

Bei Bauwerken, welche eine Höhe von 81 m über NHN überschreiten,
ist mit der Forderung einer Tages- und Nachtkennzeichnung zu
rechnen.

Hinweis zu Anlagenschutzbereichen:

Im Baugenehmigungsverfahren ist aufgrund der Betroffenheit von Anlagenschutzbereichen ggf. eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gem. § 18a LuftVG erforderlich, ob durch Bauvorhaben Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Ich weise darauf hin, dass nach aktueller Rechts- und Sachlage im Plangebiet eine pauschale Unbedenklichkeit nur bis zu einer Höhe von 24 m über Grund angenommen werden kann.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1) ergeht folgende Stellungnahme:

Die mir vorliegenden Unterlagen der Stadt Düsseldorf zum Bebauungsplan - Entwurf Nr. 06/007 wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsgebiet des Luftreinhalteplans Düsseldorf jedoch außerhalb der ausgewiesenen Umweltzone Düsseldorf - Stufe 3.

Dem Umweltbericht zum Bebauungsplan in der Fassung vom 11.04.2019 ist unter Punkt 4.5 Luft a) Lufthygiene zu entnehmen:

„Aufgrund der guten Durchlüftungsverhältnisse sowie der Stadtrandlage ist auch bei höherem Verkehrsaufkommen sowie der Zunahme an Baumasse davon auszugehen, dass auch künftig Grenzwertüberschreitungen für die Luftschadstoffe Feinstaub (PM_{2,5}

und PM10) sowie Stickstoffdioxid gemäß 39. BImSchV auszuschließen sind.“

Gegen das o.g. Verfahren besteht aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung – unter Berücksichtigung des in der Begründung aufgezeigten Bebauungs- und Nutzungskonzepts keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes, land-use planning (Dez. 53.1LUP) ergeht folgende Stellungnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 06/007 „Theodorstraße / Am Hülserhof“ der Stadt Düsseldorf stellt die Ausweisung eines Gewerbegebiets und eines Sondergebiets dar.

Planungsrechtliche wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen.

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung u. a. die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso-III-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung“, die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning“ bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning“ ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen

nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, bieten sich mehrere Möglichkeiten:

- Zulässigkeit von Betriebsbereichen im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG innerhalb des Plangebietes grundsätzlich ausschließen

Die Ansiedlung von Betriebsbereichen, deren „Schutzabstände“ sich auf schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft auswirken, widerspricht dem Regelungsinhalt des § 50 BImSchG und dem dort implementierten Trennungsgrundsatz.

- Planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren
Soll die Möglichkeit gegeben werden, dass sich Betriebsbereiche ansiedeln können, kann dies durch entsprechende planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, indem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände zu den schutzbedürftigen Gebieten und Nutzungen nicht unterschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche für Betriebsbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Baugebiet ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

- Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist.

Daher wird im Einzelfall die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden, sollte das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan fixiert werden.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Ansprechpartner/innen:

- Belange des Verkehrs (Dez. 25)
Herr Kubiczek Dez25.Beteiligungen@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3739
- Belange des Luftverkehrs (Dez. 26)
Herr Karrenberg jens.karrenberg@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-4059
-
- Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35)
Frau Feider petra.feider@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2324
- Belange des Immissionsschutzes, Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP)
Frau Möller annalena.moeller@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-3043
- Belange des Immissionsschutzes, land-use planning (Dez. 53.1LUP)
Frau Hansel lisa.hansel@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2874

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB.html

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/DieBezirksregierung/04_TOEB_Zust_aendigkeiten.html

Im Auftrag

gez. Carsten Halbfas